

Etwas mehr Geld, etwas weniger Streikbruch

Wirtschaft & Soziales Trotz heftiger Kritik hat der DGB einen neuen Tarifvertrag für die Leiharbeitsbranche abgeschlossen

Von Sancho Panza

Nun ist es doch passiert. Allem Protest der Basis zum Trotz haben die DGB-Gewerkschaften am 17. September 2013 einen neuen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Leiharbeitsbranche unterzeichnet. Während die Gewerkschaftsspitzen den Abschluss teilweise überschwänglich loben, sprechen linke KritikerInnen von »Dumping dank DGB« und vom Erhalt eines »billigen Flexibilisierungsinstruments« für die Industrie. Der Grund für die Wut über den neuen Tarifabschluss ist allerdings gar nicht so leicht zu verstehen, schließlich könnte die juristische Situation verworrener kaum sein.

Ausgangspunkt der ganzen Misere ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das seit der Liberalisierung der Leiharbeit unter Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) im Jahr 2003 als Ausgleich für die vollständige Deregulierung der Branche ein sogenanntes »Equal-Pay«-Gebot enthält. LeiharbeiterInnen sollen demnach stets genauso viel verdienen wie die Stammebelegschaft im jeweiligen Einsatzbetrieb. Von dieser Regel darf allerdings dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn ein Tarifvertrag eine abweichende (lies: »schlechtere«) Regelung trifft.

Kaum war das neue Gesetz in Kraft, boten sich einige im »Christlichen Gewerkschaftsbund« organisierte Kleingewerkschaften als willige Partner für genau so einen Tarifabschluss an und ersetzten das Equal-Pay-Gebot durch Lohnuntergrenzen zwischen 5,70 und 6,30 Euro. Und um dieses Feld nicht der seit jeher als »Scheingewerkschaften« gebrandmarkten Konkurrenz zu überlassen, folgte der DGB kurze Zeit später mit einem eigenen Tarifwerk nach, das zwar höhere Löhne vorsah, von der Equal-Pay-Botschaft des Gesetzgebers aber ebenfalls weit entfernt war. Gegen den Vorwurf, dass seitdem ein DGB-Tarifvertrag als Rechtsgrundlage für Lohndiskriminierung dient, verteidigen sich die DGB-Spitzen mit dem Argument, dass beim Leiharbeitslohn »untere Haltelinien« gegen die Umtriebe der gelben Gewerkschaften eingezogen werden mussten.

»Haltelinien« gegen christliche Dumpingstrategie

Die Kehrseite dieser Haltelinienstrategie zeigte sich Ende 2010, als das Bundesarbeitsgericht die Tarifgemeinschaft der selbst ernannten »ChristInnen« in einer ziemlich epochalen Entscheidung für nicht tariffähig erklärte und sich ihre Leiharbeitstarifverträge über Nacht in Luft auflösten. (Siehe ak 557) Plötzlich war der erst kurz zuvor bis Oktober 2013 verlängerte DGB-Tarifvertrag keine bloße Haltelinie mehr, er war der einzige juristische Grund, warum LeiharbeiterInnen weiterhin keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben sollten. In der öffentlichen Debatte ging dieses pikante Detail allerdings weitgehend unter, der erwartete

Aufschrei blieb aus.

Erst seitdem im vergangenen Winter bekannt wurde, dass der DGB-Bundesvorstand trotz dieser Entwicklung eine Verlängerung des Leiharbeitstarifvertrags über 2013 hinaus anstrebt und Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Leihbranche aufgenommen hat, regt sich an der Gewerkschaftsbasis massiver Widerstand. Weit über das Spektrum der »üblichen Verdächtigen« hinaus haben haupt- und ehrenamtliche GewerkschafterInnen Protest gegen die Verhandlungen eingelegt, eine Petition organisiert und einen offenen Brief verfasst, in dem sie den Stopp der Tarifbewegung in der Zeitarbeitsbranche fordern, um sich am Elend der Zeitarbeitsbranche nicht länger mitschuldig zu machen.

Es gibt allerdings auch BefürworterInnen einer Fortsetzung des Tarifvertrags an der Basis der DGB-Gewerkschaften. Sie befürchten, dass sich sofort eine neue gelbe Gewerkschaft findet, die einen Lohntarifvertrag zu Lasten der LeihkollegInnen abschließt, wenn sich der DGB aus den Verhandlungen zurückzieht. Außerdem fürchten sie, dass der bisher geltende Tarifvertrag so lange juristisch nachwirkt und Equal-Pay-Rechtsansprüche blockiert, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wird.

Leider lässt sich keine der beiden Befürchtungen lapidar vom Tisch wischen. Die »christlichen« Gewerkschaften lauern nur auf die nächste Gelegenheit, sich aus der tarifpolitischen Bedeutungslosigkeit zurückzumelden. Und auch die Angst vor der im Tarifvertragsgesetz vorgesehenen Nachwirkung von ersatzlos abgelaufenen Tarifverträgen ist nicht ganz unberechtigt. Zwar existieren mehrere juristische Gutachten, die einem lediglich nachwirkenden Tarifvertrag die oben beschriebene Verdrängungswirkung absprechen. Ein belastbares Urteil des Bundesarbeitsgerichts existiert hierzu aber nicht.

Was bringt der Abschluss den Beschäftigten?

Mit dem neuen Leiharbeitsabschluss des DGB ist daraus leider wieder eine hypothetische Frage geworden. KritikerInnen des Leiharbeitstarifvertrags sind nun darauf beschränkt, zu überprüfen, ob der neue Tarifvertrag nun wirklich die im jüngsten DGB-Tarifinfo versprochenen »relevanten Verbesserungen« bringt.

Das ist derzeit gar nicht so leicht zu beurteilen: Die offizielle Verlautbarung auf der Homepage des DGB weist lediglich in einer knappen Zusammenfassung auf die neuen Lohnuntergrenzen von 8,50 Euro im Westen und 7,86 Euro im Osten der Republik, einige Neuregelungen zur Begrenzung des Missbrauchs von Arbeitszeitkonten und auf ein tarifliches Verbot des Leiharbeitereinsatzes in Streikbetrieben hin. Nur der Internetpräsenz der KollegInnen von Labournet ist es zu verdanken, dass der Öffentlichkeit das Verhandlungsergebnis der Tarifparteien bereits im Wortlaut vorliegt und man den Abschluss im Detail überprüfen kann.

Die dort dokumentierten neuen Arbeitszeitkontoregelungen könnten sich im Alltag der LeihkollegInnen durchaus als ein kleiner Segen erweisen. Die rechtswidrigen Versuche der Leihfirmen, ihre Beschäftigten in einsatzlosen Zeiten zum kostenneutralen Abbau der Überstunden zu zwingen, die sie während ihrer Einsätze

angesammelt haben, dürften sich mit den neuen Regelungen nur noch schwer realisieren lassen.

Die Mindestlohnsteigerungen hingegen fallen gegenüber den seit November 2012 ohnehin gesetzlich geltenden Untergrenzen von 8,19/7,50 Euro nicht besonders üppig aus. Die versprochenen Lohnuntergrenzen von 9,00/8,50 Euro wird es erst in knapp drei Jahren geben. Nennenswerten Applaus bei den LeiharbeiterInnen werden die DGB-Gewerkschaften für ihren Lohnabschluss daher wahrscheinlich nur dort ernten, wo zusätzlich zu den Leihtariflöhnen noch Branchenzuschläge gezahlt werden, wie zum Beispiel im Organisationsbereich der IG Metall. Von der Gewerkschaftsforderung nach »gleichem Lohn für gleiche Arbeit« ist aber auch dieser Ansatz noch weit entfernt.

Ob das auf der DGB-Homepage als Verhandlungserfolg verkündete Streikbruchverbot hält, was es verspricht, ist noch nicht gewiss. Das ist schade, schließlich stellt der Streikbruch durch Leiharbeitseinsatz einen der Hauptgründe für die relative Ohnmacht der deutschen Gewerkschaften in zahlreichen Tarifauseinandersetzungen dar. Denn dank der stets abrufbereiten Reservearmeen der Zeitarbeitsfirmen müssen deutsche Unternehmen oft selbst dann keine ernstzunehmenden Produktionsausfälle mehr fürchten, wenn es der Gewerkschaft gelingt, den Großteil einer Belegschaft zum Streik zu mobilisieren. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbietet nur den »unfreiwilligen« Einsatz der LeihkollegInnen im Streikbetrieb. Da in der Welt der kapitalistischen Lohnarbeit aber nun einmal alles irgendwie freiwillig geschieht - den Rest regelt der »stumme Zwang der Verhältnisse« (Marx) - und die meisten LeiharbeiterInnen nur befristete Arbeitsverträge vorweisen können, die sie völlig der Willkür ihrer Chefs ausliefern, stellte dies bisher kaum je ein relevantes Hindernis für den Leiharbeitseinsatz zu Streikbruchzwecken dar.

Eine tarifliche Regelung, die auch »freiwilligen« Streikbruch effektiv verbietet, ist daher dringend notwendig. Da sich die jetzt getroffene Regelung aber nur geringfügig von den Streikbruchverbotsformulierungen in den bisherigen DGB-Leiharbeitstarifverträgen unterscheidet, ist dies leider noch immer nicht sichergestellt. Schließlich hat das ARD-Magazin Kontraste erst Ende September 2013 den massenhaften Einsatz von LeiharbeitskollegInnen im Einzelhandelsstreik dokumentiert, allen tariflichen Verboten zum Trotz. (1)

Angesichts der immer noch überschaubaren Mitgliederzahlen der Gewerkschaften in der Leiharbeitsbranche fällt dieses Tarifergebnis nicht überraschend aus. Ob so ein Abschluss dazu beitragen kann, die gewerkschaftliche Organisationsmacht bei den LeiharbeiterInnen dauerhaft zu erhöhen, muss aber bezweifelt werden. Da nach der Bundestagswahl auch nicht damit zu rechnen ist, dass die Forderungen des DGB zur Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Berlin erhört werden, bleibt bis zur materiellen Gleichstellung von LeiharbeiterInnen mit den jeweiligen Stammebelegschaften in Deutschland noch ein weiter Weg zu gehen.

Sancho Panza ist eigentlich der Kompagnon von Don Quijote. Nebenher arbeitet er als Anwalt für Arbeitsrecht in Berlin.

Anmerkung:

1) Kontraste-Beitrag »Hilflos: Leiharbeiter als Streikbrecher missbraucht« von Lars Otto vom 26. September 2013, mit Manuskript abrufbar auf der Homepage des RBB.

© a.k.i Verlag für analyse, kritik und information GmbH, Rombergstr. 10, 20255 Hamburg
Weiterveröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form bedarf der schriftlichen Zustimmung von a.k.i.

Auf Kommentare, Anregungen und Kritik freuen sich [AutorInnen und ak-Redaktion](#)